S A T Z U N G

des Jugendtreff Denkingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Jugendtreff Denkingen e.V.".

2. Er hat seinen Sitz in Denkingen und ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Spaichingen unter der Registernummer 460428.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Gemeinde Denkingen bei der Schaffung, Übernahme, dem Betrieb und der Unterhaltung von Jugendräumen zu unterstützen.

2. Die Jugendeinrichtungen dienen der Förderung des Sozialen, der Bildung und der Freizeitgestaltung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Der Verein fördert und unterstützt zudem die Selbstverwaltung in einem Jugendtreff.

3. Die Jugendräume sind unparteiisch, konfessionslos und für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen zugänglich.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, insbesondere durch die in Ziffer 1-3 genannten Maßnahmen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt und unterstützt, sofern keine schwerwiegenden Bedenken vom Vorstand vorliegen.

2. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss durch den Vorstand oder durch Tod.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Erhebung von Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein ist bestrebt, Spenden und Zuschüsse zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erhalten und sich an der Finanzierung sowie den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten eines Jugendtreffs zu beteiligen. Hierzu führt er eigene Veranstaltungen durch.
2. Die Höhen der Beiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt. Eine Änderung der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Gründungsmitglieder

Numberger Stefan, in Lachen 22, 78588 Denkingen
geb. am 31.07.1976

Merkt Stefan, Ringstr. 3, 78588 Denkingen
geb. am 27.12.1976

Dreher Daniela, geb. am 08.01.1977	Schillerstr. 8	78588 Denkingen
Ruf Thorsten, geb. am 28.08.1976	Hauptstr. 113,	78588 Denkingen
Merkle Frank, geb. am	Marienstr. 25,	78588 Denkingen
Fetzer Martin, geb. am 04.04.1977	Bahnhofstr. 6,	78588 Denkingen
Braun Jürgen, geb. am 03.08.1979	Freibuhl 15/1,	78588 Denkingen
Fetzer Holger, geb. am 23.03.1980	Im Dörfle 12,	78588 Denkingen
Roth Marc, geb. am 05.05.1980	Öschlestr. 15,	78588 Denkingen
Thieringer Reiner, geb. am 17.03.1979	Im Winkel 3a,	78588 Denkingen
Brosda Alexander , geb. am 09.12.1972	Klausmannstr. 3,	78588 Denkingen
Rebstock Bernd, geb am 26.07.1978	Hozenbuhl 24,	78588 Denkingen
Hafner Jens, geb. am 24.07.1979	Hintere Gasse 55	78588 Denkingen
Graf Ingo, geb. am 03.12.1978	Goethestr. 15	78588 Denkingen
Mihajlovic Manuel, geb. am 25.11.1978	In Lachen 58,	78588 Denkingen
Behm Timo, geb. am 03.03.1980	Bahnhofstr. 28,	78588 Denkingen
Wenzler Ralf, geb. am 15.07.1977	Marienstr. 14,	78588 Denkingen

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen.

3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin der Einberufung über das Gemeindeblatt der Gemeinde Denkingen, per E-Mail oder auf andere geeignete Weise einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand zufallen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere:

a) den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, die Beisitzer, den Kassierer und den Schriftführer in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

b) zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

c) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

d) die Jahresabrechnung festzustellen sowie den Vorstand zu entlasten

e) über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.

f) die vom Vorstand zu erstellende Hausordnung zu beraten und zu billigen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Sind beide verhindert, so führt ein vom Vorstand bestelltes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und vom Schriftführer gegenzuzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

a) der/die Vorsitzende/r

b) der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n

c) acht Beisitzer/innen

d) der/die Kassierer/in

e) der/die Schriftführer/in

2. Der/die Vorsitzende/r und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der/die Vorsitzende/r muss volljährig sein.

3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere:

a) die Mitgliederversammlung einzuberufen.

b) Anträge der Mitgliederversammlung und anderer Selbstverwaltungsorgane zu bearbeiten.

c) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.

d) regelmäßige Kontakte mit den Jugendlichen zu pflegen.

e) die Hausordnung aufzustellen.

4. Der/die Vorsitzende/r oder sein/e Stellvertreter/in üben das Hausrecht in letzter Instanz aus, im Verhinderungsfall jedes Vorstandsmitglied. Sie haben die Pflicht, auf die Einhaltung der Hausordnung zu achten und das Recht, Besucher, die sich nicht an die Hausordnung halten, zu verweisen.

§ 10 Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Verein einen Geschäftsführer bestellen. Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 11 Finanzierung und Rechnungsprüfung

1. Die Arbeit des Vereins wird durch Spenden, Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge und Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert.

2. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer/innen, die am Ende eines Geschäftsjahres den Kassenbericht vorzulegen haben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§ 12 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens dreiviertel aller anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens dreiviertel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe e.V. Tuttlingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.